

Preisblatt

Vermiedene Netzentgelte Strom

nach § 18 Abs. 2 StromNEV und BNetzA-Beschluss GBK-25-02-1#1

Vorläufig gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027, Stand: 16.10.2026

Am 17.02.2026 hat die Große Beschlusskammer eine Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentralen Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 (Az. GBK-25-02-1#1) erlassen. Nach dieser Festlegung unterliegen die nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Netzkosten einer schrittweisen Absenkung um 25 % im Jahr 2026, um 50 % im Jahr 2027 und schließlich um 75 % im Jahr 2028. Ab dem Jahr 2029 entfallen die vermiedenen Netzkosten nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dieser Festlegung vollständig. Die MFN hat gegen diese Festlegung Beschwerde eingelegt.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Entnahme mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/Jahr		>= 2500 h/Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Umspannung HS/MS	5,23	1,35	33,53	0,22
Mittelspannung MS	6,35	1,45	34,10	0,34
Umspannung MS/NS	7,98	1,97	48,12	0,36
Niederspannung NS	10,35	2,24	51,34	0,60

Zu Leistungspreisen:

Abschmelzung des Referenzpreises (siehe Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte) um 50 % für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027.

Zu Arbeitspreisen:

Abschmelzung des Referenzpreises (siehe Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte) um 50 % für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027.

Vorbehalt für vorläufige Netzentgelte zum 15.10.

Die Datengrundlage ist bis zum 15.10. des Vorjahres noch nicht vollständig. Daher handelt es sich um Entgelte auf Basis der bis dahin möglichen Erlösobergrenze (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die MFN behält sich vor, zum 01.01. nochmals aktualisierte Netzentgelte zu veröffentlichen.